

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : CURAVIVA Schweiz

Abkürzung der Firma / Organisation : CV CH

Adresse : Abendweg 1, 6000 Luzern 6, Zieglerstrasse 53, 3000 Bern 14

Kontaktperson : Marianne Geiser

Telefon : 041 419 72 59

E-Mail : m.geiser@curaviva.ch

Datum : 23. Januar 2019

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen!
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen möchten, so können Sie unter "Extras/Dokumentenschutz aufheben" den Schreibschutz aufheben.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **bis am 25. Januar 2019** an folgende E-mail Adressen: gever@bag.admin.ch und GesBG@bag.admin.ch.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen	3
Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung	5
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung	8
Entwurf Registerverordnung GesBG	10
Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG	12
Entwurf Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	13
Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung (GesBAV)	15
Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung	17
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG	18
Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung	19
Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG	20
Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufeverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung und Registerverordnung PsyG	21

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Allgemeine Bemerkungen	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
CV CH	<p>CURAVIVA Schweiz begrüsst generell den sorgfältig durchgeführten Prozess zur Entstehung der Verordnungen zum Gesundheitsberufegesetz. Im Besonderen ist die Struktur der Beschreibung der berufsspezifischen Kompetenzen umfangmässig und inhaltlich nun gut zwischen den einzelnen betroffenen Studiengängen abgestimmt. Dies auch mit dem Ziel nur die Kompetenzen festzulegen, die für den Gesundheitsschutz und die Patientensicherheit minimal notwendig sind.</p> <p>Die meisten bei der Anhörung angeregten Ergänzungen / Anpassungen wurden berücksichtigt. Einige Änderungen können die Vergleichbarkeit und Abstimmung in der Kompetenzverordnung noch verstärken.</p>
CV CH	<p>In der Verordnung zu den berufsspezifischen Kompetenzen wird in den Studiengängen wie zum Beispiel "Pflege", "Ergotherapie" und "Ernährung & Diätetik" der Einbezug von Angehörigen aufgeführt. Der Begriff "Angehörige" wird in den Erläuterungen zu Art. 2 Bst. a definiert und bezieht neben den Angehörigen im engeren Sinn auch Bezugspersonen ohne verwandtschaftliche Beziehung mit ein. Dies entspricht angesichts des gesellschaftlichen Wandels angeregten Öffnung des Begriffs "Angehörige".</p> <p>CURAVIVA Schweiz geht davon aus, dass diese Definition auch für die anderen Buchstaben des Studienganges Pflege und im Besonderen für die anderen Studiengänge gilt.</p> <p>Daher stellt sich die Frage, ob die Erklärung des Begriffs "Angehörige" nicht als einleitende Bemerkung oder Fussnote in die Erläuterungen aufgenommen werden soll.</p>
CV CH	<p>CURAVIVA Schweiz begrüsst, dass die selbstständige Beherrschung von Notfallsituationen in den berufsspezifischen Kompetenzen für den Studiengang Pflege aufgenommen wurde. Diese Kompetenzen müssen jedoch sinngemäss auch in den anderen Berufsprofilen explizit erwähnt werden.</p>
CV CH	<p>Um Fehlinterpretationen zu vermeiden, verlangt CURAVIVA Schweiz, dass die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt bei der Erarbeitung / Konkretisierung mit einbezogen werden.</p>
CV CH	<p>CURAVIVA Schweiz schliesst sich mehrheitlich der Stellungnahme von OdA Santé an und übernimmt in Absprache mit der OdA Santé teilweise den gleichen Wortlaut bei Übereinstimmung. CURAVIVA Schweiz war bei der Anhörung beteiligt, eine gemeinsame Haltung zusammen mit OdA Santé und anderen Partnern wurde verfasst und eingereicht. Wie beschrieben, wurden die Ergänzungen und Anpassungen grösstenteils berücksichtigt.</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

CV CH	
CV CH	
CV CH	
CV CH	
CV CH	
CV CH	
CV CH	
CV CH	

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekompetenzverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
CV CH	2		a	<p>CURAVIVA Schweiz beantragt die Vereinfachung des Textes wie folgt:</p> <p>Bisherige Textpassage: "die Verantwortung für die gesamten Aktivitäten im Zusammenhang mit dem Pflegeprozess..."</p> <p>Neu: "die Verantwortung für den Pflegeprozess"</p> <p>Begründung: Die Bezeichnung Prozess impliziert bereits, dass alle Aktivitäten gemeint sind. Eine Präzisierung erübrigt sich, da in den nachfolgenden Bst. alle Aktivitäten aufgeführt werden. Ausserdem wird auch in den anderen Studiengängen ausschliesslich von der Verantwortung für den entsprechenden Prozess gesprochen. Die Ergänzung ".. für die gesamten Aktivitäten.." im Bereich Pflege suggeriert, dass bei den anderen Studiengängen nicht alle Aktivitäten gemeint sind.</p>
CV CH	2		c	<p>Bisherige Textpassage: "...zu planen und durchzuführen."</p> <p>Neu: "...zu planen, durchzuführen und zu evaluieren."</p> <p>Begründung: Damit beschreibt der Abschnitt den gesamten Prozess und stellt sicher, dass die zu behandelnden Personen auch in die Bewertung und Verbesserung der Massnahmen einbezogen werden (analog zum Lehrgang Hebamme). Bst. d) ergänzt dann noch, dass dabei die massgebenden wissenschaftlichen Kriterien und Normen anzuwenden sind.</p>
CV CH	2		i	<p>Bisherige Textpassage: "...gegenüber anderen Berufsangehörigen."</p> <p>Neu: "...gegenüber Angehörigen der eigenen und anderer Berufsgruppen."</p> <p>Begründung: andere Berufsangehörige kann im engeren Sinn verstanden werden als andere diplomierte Pflegefachpersonen. Es sind aber unter anderem auch Fachpersonen Gesundheit EFZ, spezialisierte Fachpersonen BP und HFP gemeint. In den übrigen Abschnitten der Verordnung unter anderem auch im Bst. k von Art. 2 wird bereits die neue Formulierung verwendet.</p>
CV CH	2		h	<p>Bisherige Textpassage: "zu Menschen in präventiven, therapeutischen, rehabilitativen....."</p>

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

				<p>neu: präventive, therapeutische, rehabilitative oder palliative Massnahmen im interprofessionellen Kontext korrekt durchzuführen und in allen Situationen eine personenzentrierte (patientenzentrierte) und fürsorgliche Beziehung gemäss pflegeethischen Prinzipien aufzubauen.</p> <p>Streichen, den letzten Satzteil: "die den Pflegeprozess wirksam unterstützen".</p> <p>Begründung: erstens fehlen die Kompetenzen der Durchführung und die interprofessionelle Zusammenarbeit, diese könnten im vorgeschlagenen Wortlaut so gerade integriert werden. Zweitens hat dieser Punkt (Haltung und Pflegeethik) nicht direkt mit dem Pflegeprozess zu tun, es sind erforderliche Voraussetzungen für Pflegefachpersonen in allen Belangen.</p>
CV CH	10	2		<p>Bisherige Textpassage: "... bezieht vorgängig den Hochschulrat, den Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung und das SBFI ein."</p> <p>Neu: "... bezieht vorgängig den Hochschulrat, den Schweizerischen Akkreditierungsrat, die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung, das SBFI und die zuständigen Organisationen der Arbeitswelt ein."</p> <p>Begründung: Die Akkreditierungsstandards sollen gemäss Art. 10 Absatz 1 die berufsspezifischen Kompetenzen konkretisieren. Damit interpretieren die Standards die, mit den Organisationen der Arbeitswelt (Arbeitgeber- und Berufsorganisationen) definierten Kompetenzen. Dies soll nur mit der Mitarbeit der Experten der OdA's erarbeitet werden, da sonst die Gefahr von Fehlinterpretationen entsteht.</p>
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

CV CH				
-------	--	--	--	--

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekompetenzverordnung		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
CV CH	1	CURAVIVA Schweiz teilt die Auffassung, dass mit den vorliegenden Kompetenzen eine vergleichbare Struktur geschaffen wurde und trotzdem die berufsspezifischen Besonderheiten berücksichtigt sind. Mit den angeregten Ergänzungen / Änderungen kann die Vergleichbarkeit noch verstärkt werden.
CV CH	2 / Art. 1	CURAVIVA Schweiz erachtet die Beschränkung auf relevante Kompetenzen für den Gesundheitsschutz und die Patientensicherheit als sinnvoll.
CV CH	2 / Art. 2a	Die Bemerkung bezüglich den Angehörigen gilt generell für alle enthaltenen Berufe. Ansonsten müsste der Begriff "Gesundheitsfachpersonen" in "Pflegefachpersonen" abgeändert werden. Daher stellt sich die Frage, ob die Erklärung des Begriffs "Angehörige" in der Verordnung z.B. als Fusszeile deklariert werden sollte, so wie dieser im erläuternden Bericht aufgeführt ist (Artikel 2a 2. Abschnitt).
CV CH	2 / Art 2d	Die Ergänzung dieser Abschnitte gegenüber dem Verordnungstext mit dem Zusatz "...und wo nötig Verbesserungen einzuleiten" ist sehr zu begrüssen und handlungsanleitend für die Ausbildung der Gesundheitsfachleute.
CV CH	2 / Art 2 i	Delegation von bestimmten Aufgaben im Pflegeprozess: diese wird nicht nur an Fachpersonen mit beruflicher Grundbildung, sondern auch an Fachpersonen mit einem Abschluss der eidgenössischen Berufsprüfung (Lanzzeitpflege und Betreuung, Psychiatrie) übertragen. Die Auflistung der eidgenössischen Berufsprüfung fehlt. Auf der ersten Linie ist ein "in" zuviel, der Satz stimmt nicht.
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Registerverordnung GesBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
CV CH	2			<p>Der Begriff Gesundheitsfachpersonen ist nicht nur in dieser Verordnung für Personen nach Art. 24 Absatz 1 GesBG gültig. Wir schlagen vor den Text der Verordnung neu zu formulieren:</p> <p>Bisheriger Verordnungstext: "In dieser Verordnung gelten Personen nach Artikel 24 Absatz 1 GesBG als Gesundheitsfachpersonen."</p> <p>Neu: „Als Gesundheitsfachpersonen gemäss dieser Verordnung gelten alle in Artikel 24 Absatz 1 GesBG genannten Personen.“</p>
CV CH	18	1		<p>Gemäss Art. 18 Absatz 1 der Verordnung definiert dass jede zu registrierende Gesundheitsfacherson eine Gebühr von 130 Franken zu bezahlen hat.</p> <p>Art. 3 Absatz 3 der Verordnung über die Anerkennung ausländischer Bildungsabschlüsse definiert, dass die Übertragung der Daten ins Gesundheitsberuferegister kostenlos ist. Nur Art. 2 Absatz 3 sagt, dass das SRK Gebühren erheben kann.</p> <p>Dies ist ein Widerspruch und Ungleichbehandlung inländischer und ausländischer Gesundheitsfachpersonen die sich registrieren lassen.</p>
CV CH	6	1		<p>Wir gehen davon aus, dass der Artikel 6 nur für privatwirtschaftlich arbeitende Fachpersonen in eigener, selbständiger Verantwortung gilt und nicht für Fachverantwortliche, welche in einem Betrieb angestellt sind, dort ist die Betriebsbewilligung massgebend. Wenn der Artikel aber für alle Fachverantwortlichen gelten soll, auch für solche in den Betrieben, hätte dies enorme administrative Auswirkungen für die Betriebe und Kantone, wäre nicht sinnvoll und nicht handhabbar bei den unzähligen Fluktuationen und Funktionsveränderungen. Dieser Wortlaut müsste präzisiert und klarer definiert werden.</p>
CV CH	17	1 und 2		<p>Das Ausmass für die Anpassung der technischen Schnittstelle für die Eintragung ist nicht abschätzbar. Es ist zu vermeiden, immense Kosten auf die Datenlieferant/innen abzuwälzen.</p>
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Registerverordnung GesBG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
CV CH	3 / Art. 17 Abs 1 / 2	Das Tragen der Kosten für die Anpassung und Anbindung der Informatiklösung der Datenlieferant/innen lehnt CURAVIVA Schweiz so wie beschrieben ab. Das Ausmass für die Anpassung der technischen Schnittstelle für die Eintragung ist nicht abschätzbar. Es ist zu vermeiden, immense Kosten auf die Datenlieferant/innen abzuwälzen.
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
CV CH	5	1	d	CURAVIVA Schweiz begrüsst die Bestimmung, dass zur Anerkennung von ausländischen Bildungsabschlüssen im Fachhochschulbereich den Nachweis von praktischer Ausbildung oder Praxiserfahrung analog der Dauer und Inhalte in der Schweiz verlangt wird.
CV CH	6		a und b	"Diplom in Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I mit Zusatzausbildung" Die Formulierung suggeriert, dass es sich um zwei verschiedene Ausbildungen handelt und nur die zweite eine Zusatzausbildung erfordert. Besser ist es die offizielle Bezeichnung "Pflegefachfrau / Pflegefachmann Dinplomniveau I" wie in der offiziellen Titelbeschreibung des SBFI die zusammen mit dem SBK, dem SRK, dem BGS und OdASanté erstellt wurde. (Merkblatt für die tertiären Abschlüsse, die die Berufsbezeichnungen "Pflegefachfrau, Pflegefachmann, Pflegefachperson" berechtigen) Die gleiche Bemerkung gilt sinngemäss für die Bezeichnung DN II im Bst. a 8
CV CH	5	3		Bisherige Textpassage: Sind alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so sorgt das SRK,..... neue Formulierung: Sind alle Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, so definiert das SRK bei Bedarf in Zusammenarbeit mit Expertinnen und Experten Massnahmen..... Begründung: Beim Wortlaut so sorgt das SRK... kann der Eindruck entstehen, dass das SRK selbst alle Ausgleichsmassnahmen durchführt.
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zur Gesundheitsberufekennungsverordnung (GesBAV)		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
CV CH	2 / Art. 2	CURAVIVA Schweiz begrüsst die Übertragung des Verfahrens aller durch das GesGB geregelten Bildungsabschlüsse an das SRK im Sinne eines einheitlichen Vorgehens.
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
 Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
 Vernehmlassungsverfahren

Frage zur Verordnung über die Anerkennung und die Gleichstellung von Bildungsabschlüssen in den Gesundheitsberufen nach dem GesBG (Gesundheitsberufeanerkennungsverordnung; GesBAV)

Name/Firma	Frage DN I	Antwort
CV CH	Müsste aus Ihrer Sicht das vom SRK anerkannte Diplom in <i>Gesundheits- und Krankenpflege Niveau I, DN I</i> ohne Zusatzausbildung in Artikel 6 GesBAV aufgenommen werden?	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein Begründung: Die Ausbildung DN I ohne Zusatzausbildung deckt die Kompetenzen des HF Lehrganges nicht vollständig ab. Die notwendige Zusatzausbildung gemäss dem SRK Reglement über das Verfahren zur Erteilung der Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "dipl. Pflegefachfrau / dipl. Pflegefachmann" (anerkanntes Diplom gemäss Art. 6 Bst. a.7) ist seit 2003 in Kraft. Es ist daher aus Sicht von CURAVIVA Schweiz nicht angebracht, die Ausbildung DN I ohne Zusatzausbildung, das heisst ohne die Äquivalenz zum DN II, in die Liste der anerkannten Bildungsgänge mit aufzunehmen.

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Medizinalberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung MedBG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Psychologieberufeverordnung				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufeverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Entwurf Teilrevision der Registerverordnung PsyG				
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				
CV CH				

Ausführungsrecht zum Gesundheitsberufegesetz GesBG vom 30. September 2016
Teilrevisionen der Medizinalverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung, Registerverordnung PsyG:
Vernehmlassungsverfahren

Erläuternder Bericht zu den Teilrevisionen der Medizinalberufverordnung, Registerverordnung MedBG, Psychologieberufverordnung und Registerverordnung PsyG		
Name/Firma	Kapitel-Nr. / Art.	Bemerkung/Anregung
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		
CV CH		